

schließlich im Fall einer Verweigerung der Vollstreckung, soweit diese nicht unter Berufung auf den Grundsatz *ne bis in idem* (§ 53 a Z 3) erfolgt ist (ErläutRV EU-JZG 2007, 17).

§ 54. [aufgehoben samt Überschrift durch BGBl I 2011/134]

IV. Hauptstück

Europäische Ermittlungsanordnung, Rechtshilfe und sonstige Zusammenarbeit in Strafsachen

Erster Abschnitt

Europäische Ermittlungsanordnung

Erster Unterabschnitt

Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

Voraussetzungen

§ 55. (1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung eines anderen Mitgliedstaats außer Dänemark oder Irland wird nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts vollstreckt.

(2) Dieser Unterabschnitt findet keine Anwendung auf die:

1. Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (§§ 60 ff und 76),
2. Zustellung von Verfahrensurkunden (§ 75),
3. Einholung von Strafregisterauskünften über Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten (§§ 77 ff) sowie
4. grenzüberschreitende Nacheile und Observation, soweit es sich um polizeiliche Maßnahmen handelt (§ 1 Abs 2 Z 2 PolKG);

(3) Wird das Verfahren im Ausstellungsstaat nicht von einer Justizbehörde geführt, so kann eine Europäische Ermittlungsanordnung nur vollstreckt werden, wenn gegen die Entscheidung der ausstellenden Behörde ein Gericht angerufen werden kann und die Ermittlungsanordnung von einer Justizbehörde des Ausstellungsstaates genehmigt wurde.

IdF BGBl I 2018/28.

Abs 1 dient der Abgrenzung des **räumlichen Anwendungsbereichs**. **1**
Irland und Dänemark haben an der Annahme der RL EEA nicht

teilgenommen (vgl EG 44 und 45), weswegen im Verhältnis zu diesen MS das Rechtshilferegime bestehen bleibt.

- 2 Abs 2 definiert den **sachlichen Anwendungsbereich**. Die Z 1 und 3 sind unstrittig. **Z 2** ist dahingehend **einschränkend** zu interpretieren, dass lediglich Ersuchen umfasst sind, die **ausschließlich** auf die **Zustellung** einer Verfahrensurkunde gerichtet sind (*Eurojust/EJN*, Anwendung der EEA 5). Ist die EEA auf Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme gerichtet, zB eine Hausdurchsuchung, und enthält die EEA das weitere Ersuchen, danach dem Betroffenen die Durchsuchungsanordnung samt Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (vgl zur Verpflichtung der Zustellung der inländ Anordnung auch OLG Wien 22 Bs 129/19k, nv [Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte]), fällt dies in den Anwendungsbereich der EEA, weil das Ersuchen um Zustellung einen unmittelbaren Zusammenhang mit der der EEA zugrundeliegenden Ermittlungsmaßnahme hat und die Zustellung von der Entscheidung über die Vollstreckung der EEA und dem Zeitpunkt ihrer Vollstreckung abhängig ist.
- 3 Abs 2 Z 4 (**grenzüberschreitende Nacheile/Observation**) wird von den MS bisher nicht einheitlich beurteilt (*Eurojust/EJN*, Anwendung der EEA 24). Art 40 SDÜ, der im Kapitel über die polizeiliche Zusammenarbeit zu finden ist und Regelungen über die grenzüberschreitende Observation vorsieht, ist national im PolKG umgesetzt (§ 1 Abs 2 Z 2). Die RL EEA sieht zwar vor, dass die RL EEA auch die Bezug habenden Vorschriften des SDÜ im Verhältnis zu den an die RL gebundenen MS ersetzt (Art 34 Abs 1 lit b). Allerdings kann argumentiert werden, dass es sich bei Art 40 um eine Bestimmung der polizeilichen Zusammenarbeit handelt, weswegen EG 9 RL EEA explizit Art 40 SDÜ vom Regelungsumfang ausnimmt.
- 4 Fraglich scheint, ob der Anwendungsbereich der EEA auch den Zeitraum **nach Rechtskraft eines Urteils** umfasst. Dies sollte nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Viele MS nehmen etwa **Ermittlungen zur Durchsetzung von Einziehungsentscheidungen** (Auffindung von Vermögen) vor (*Eurojust/EJN*, Anwendung der EEA 6). Nachdem derartige Ermittlungen weder vom RB Einziehungsentscheidung und auch nicht von der VO Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (tritt am 19. 12. 2020 in Kraft) erfasst sind, sollte der Anwendungsbereich der EEA großzügiger ausgelegt werden, um Defizite bei der effizienten Verfolgung zu vermeiden.

Abs 3 gilt nur für den Fall, dass die EEA nicht von einer Justizbehörde ausgestellt wurde. Diesfalls ist eine Genehmigung („Validierung“) der EEA (vgl Abschnitt L der Bescheinigung, Anhang XVII zum EU-JZG) durch eine Justizbehörde erforderlich. Fehlt sie, ist der Mangel verbesserungsfähig (§ 55d Abs 2 Z 1). Wird er nicht verbessert, ist die EEA abzulehnen (§ 55a Abs 1 Z 9). 5

Nach Art 2 lit c Z i RL EEA ist die Justizbehörde definiert als „Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder StA, der/das in dem betreffenden Fall zuständig ist“. Nach Z ii leg cit kann ausstellende Behörde auch „jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete zuständige Behörde [sein], die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist“. 6

Darüber hinaus gilt die EEA nicht nur für gerichtliche Straftaten (Art 4 lit a RL EEA), sondern auch für „Verfahren, die Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die [. . .] als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden können“ (lit b leg cit) und für „Verfahren, die Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die [. . .] als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden können“ (lit c leg cit). In beiden Fällen muss allerdings gegen die Entscheidung ein insb in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden können. 7

Unzulässigkeit der Vollstreckung

§ 55 a. (1) Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist unzulässig, wenn:

1. vorbehaltlich des Abs. 2 die ihr zugrundeliegende Handlung nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist; für fiskalisch strafbare Handlungen ist § 12 sinngemäß anzuwenden;

2. sie sich auf eine strafbare Handlung bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats und ganz oder teilweise im Inland oder an Bord eines österreichischen Schiffs oder Luftfahrzeugs begangen worden sein soll, und die Handlung nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist;

3. das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, verletzt werden würde

(Art. 54 SDÜ), es sei denn, dass ihr ein Antrag des Beschuldigten auf Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen oder Aufnahme bestimmter Beweise im Verfahren vor der ausstellenden Behörde zu Grunde liegt;

4. die Ermittlungsmaßnahme nach österreichischem Recht nur zur Aufklärung besonders bezeichneter strafbarer Handlungen oder solcher Handlungen, deren Begehung mit einer im Gesetz bestimmten Strafe bedroht sind, angeordnet werden darf und die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrundeliegende strafbare Handlung diese Voraussetzung nicht erfüllt, es sei denn, es handelt sich um eine in § 55 b Abs. 2 genannte Ermittlungsmaßnahme;

5. ihr Bestimmungen über die Immunität entgegenstehen;

6. sie wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, Informationsquellen gefährden oder die Verwendung von klassifizierten Informationen über nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde;

7. berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie die in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze oder die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährten Rechte verletzen würde;

8. das Recht einer in §§ 155 Abs. 1 Z 1 und 157 Abs. 1 Z 2 bis 5 StPO genannten Person, die Aussage zu verweigern, umgangen würde, es sei denn, dass die zur Verweigerung der Aussage berechtigte Person im Verfahren der ausstellenden Behörde als Beschuldigter geführt wird;

9. die Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 – vorbehaltlich des § 55 d Abs. 2 Z 1 – nicht gegeben sind;

10. im Fall einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Überstellung einer inhaftierten Person die Überstellung aus dem Bundesgebiet geeignet ist, die Dauer der Anhaltung zu verlängern;

11. der Beschuldigte der Vernehmung mittels technischer Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung im Fall einer darauf gerichteten Europäischen Ermittlungsanordnung nicht zugestimmt hat oder die Europäische Ermittlungsanordnung auf eine Vernehmung des Beschuldigten mittels Telefonkonferenz gerichtet ist;

12. im Fall einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Durchführung einer kontrollierten Lieferung die Voraussetzungen des § 99 Abs. 4 StPO nicht vorliegen;

13. im Fall einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Durchführung einer Überwachung von Nachrichten die Überwachung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.

(2) Die beiderseitige Strafbarkeit nach Abs. 1 Z 1 ist nicht zu prüfen, wenn

1. die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrundeliegende Tat von der ausstellenden Behörde einer der in Anhang I, Teil A angeführten Kategorie von Straftaten zugeordnet wurde und nach dem Recht des Ausstellungsstaates mit Freiheitsstrafe, deren Obergrenze mindestens drei Jahre beträgt, oder mit Freiheitsstrafe verbundenen vorbeugenden Maßnahmen in dieser Dauer bedroht ist, wobei die von der ausstellenden Behörde getroffene Zuordnung vorbehaltlich des § 55 d Abs. 2 Z 2 bindend ist; oder

2. es sich um eine in § 55 b Abs. 2 genannte Maßnahme handelt.

IdF BGBl I 2018/28.

Umgesetzt werden Art 11 Abs 1–3, 22 Abs 1, 23 Abs 2, 24 Abs 2, 28 Abs 1 und 30 Abs 5 der RL EEA, die diverse Ablehnungsgründe enthalten. In der RL EEA werden diese lediglich als fakultative Ablehnungsgründe vorgesehen. **1**

Abs 1 führt, bisherigen Umsetzungen von Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung folgend, die immer zwingend wahrzunehmenden Gründe an, die zu einer Ablehnung der EEA führen. Die Aufzählung ist grundsätzlich abschließend (EuGH C-404/15, *Aranysosi* und C-659/15 PPU, *Căldăraru*, Rz 79f; C-237/15 PPU, *Lanigan*, Rz 36 mwN; *Brahms/Gut*, NStZ 2017, 389). **2**

Abs 1 Z 1 betrifft die **beiderseitige Strafbarkeit** (vgl weiterführend § 4 Rz 4ff). Es wird außerdem gleich auf die Ausnahmen von der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit in Abs 2 (sog „**Listendelikte**“) hingewiesen. **3**

Abs 1 Z 2 sieht die Prüfung der **beiderseitigen Strafbarkeit** unabhängig davon vor, ob es sich bei der zugrundeliegenden Tat um ein **4**

Listendelikt (Abs 2 Z 1) handelt, wenn die Tat außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsstaats und ganz oder teilweise im Inland oder einem diesem gleichgestellten Ort (§ 63 StGB) begangen wurde. Zur Auslegungsfrage des Begehungsorts (§ 67 Abs 2 StGB) vgl § 5 Rz 7.

- 5 **Abs 1 Z 3** betrifft den Ablehnungsgrund des **ne bis in idem** und verweist, anders als die bisherigen Umsetzungen von Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung, schlicht auf Art 54 SDÜ. Wie bei der Umsetzung anderer Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung ist daher die Rsp des EuGH mit zu berücksichtigen (vgl bereits EuGH C-261/09, *Mantello*, Rz 40 sowie die weiterführenden Ausführungen zu § 8 Rz 2ff).
- 6 Eine EEA ist aber wegen des Verbots der Doppelbestrafung dann nicht abzulehnen, wenn der Beschuldigte selbst die Ermittlungshandlung oder Beweisaufnahme bei der ausstellenden Behörde beantragt hat.
- 7 Darüber hinaus weist bereits EG 17 RL EEA darauf hin, dass eine EEA nicht abgelehnt werden soll, wenn es um die Feststellung einer *ne bis in idem*-Situation geht, oder wenn die ausstellende Behörde zugesichert hat, dass die aufgrund der Vollstreckung der EEA übermittelten Beweismittel nicht dazu verwendet werden, eine Person, deren Verfahren in einem anderen MS wegen desselben Sachverhalts rechtskräftig abgeschlossen wurde, zu verfolgen oder zu bestrafen.
- 8 Wird von der ausstellenden Behörde ein Verfahren zur Prüfung einer **Wiederaufnahme** eines Verfahrens im Ausstellungsstaat geführt, liegt ebenso kein Fall des *ne bis in idem* vor (vgl EuGH C-398/12, *M*, Rz 37f unter Verweis auf EGMR 10. 2. 2009, 14.939/03, *Zolotukhin*; EBRV EEA-G 2018, 4).
- 9 In jedem Fall ist die ausstellende Behörde vor Ablehnung vom Vorliegen des Ablehnungsgrunds zu verständigen (§ 55d Abs 3). Wenn es sich um eine inländische Entscheidung handelt, kann auch eine Ablichtung des Urteils angeschlossen werden bzw Informationen zum Sachverhalt und zur Begründung der Einstellungsentscheidung sowie ggf auch zur Frage der Sperrwirkung der Einstellungsentscheidung nach nationalem Recht übermittelt werden, um der ausstellenden Behörde weitere Nachfragen zu ersparen (vgl § 8 Rz 5, zweiter Spiegelstrich).

Abs 1 Z 4 setzt Art 11 Abs 1 lit h RL EEA um, der eine Ablehnung ermöglicht, wenn die „Anwendung der in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß bedroht sind, beschränkt ist, und die Straftat, die der EEA zugrunde liegt, keine dieser Straftaten ist“. Geprüft wird daher in eingeschränktem Umfang die **beiderseitige Rechtmäßigkeit** der Maßnahmen. Dies ist auch aus dem Rechtshilferegime bekannt und ergänzt die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. **10**

In Umsetzung dieser Vorgaben ist die Vollstreckung einer in der EEA genannten Ermittlungsmaßnahme abzulehnen, wenn sie nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur zur Aufklärung besonders bezeichneter strafbarer Handlungen oder solcher Handlungen angeordnet werden darf, deren Begehung mit einer im Gesetz bestimmten Strafe bedroht ist (vgl § 135 Abs 2 Z 3 StPO) und die der EEA zugrundeliegende strafbare Handlung diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Prüfung weiterer Voraussetzungen, vor allem eine inhaltliche Prüfung von Tatverdacht, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit, kommt grundsätzlich nicht in Betracht (vgl ErläutRV EEA-G 2018, 4; zum Rechtshilferegime vgl bereits OGH 15 Os 132/12v, RZ 2013/20; zur EEA vgl OLG Wien 21. 12. 2018, 22 Bs 256/18k). Ein grundrechtliches Korrektiv stellt, beschränkt auf Ausnahmefälle, möglicherweise Abs 1 Z 7 (s Rz 16) dar. **11**

Zum **Verhältnis zu § 55b**: Vor einer Ablehnung ist immer zu prüfen, ob eine andere Maßnahme mit demselben Ergebnis vollstreckt werden könnte (vgl § 55b Abs 1 Z 1). Diesfalls ist der ausstellenden Behörde nach § 55d Abs 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 55d Abs 4). **12**

Ähnlich wie bei der beiderseitigen Strafbarkeit besteht eine Ausnahme für die in § 55b Abs 2 angeführten Maßnahmen, die immer zur Verfügung stehen müssen (Listenmaßnahmen). **13**

Abs 1 Z 5 betrifft den Ablehnungsgrund der **Immunitäten**, die der Vollstreckung einer Maßnahme entgegenstehen könnten (vgl auch Art 11 Abs 1 lit a RL EEA). Welche Personen Immunität genießen, ist nach nationalem Recht zu bestimmen (EG 20 RL EEA). Insb diplomatische Immunitäten können sich auch aus internationalen Übereinkommen oder Sitzübereinkommen (zB UNO) ergeben. Da **14**

sämtliche Übereinkommen zu ratifizieren sind, sind sie „nationales“ Recht. Soweit für die Aufhebung der Immunität eine Zuständigkeit im Inland besteht, sind die notwendigen Anträge zu stellen (§ 55 d Abs 5); eine Ablehnung kommt erst nach negativer Entscheidung in Betracht. Ist ein anderer Staat oder eine Internationale Organisation für die Aufhebung zuständig, ist die ausstellende Behörde nach § 55 d Abs 3 zu verständigen, um ihr die Aufhebung der Immunität zu ermöglichen.

- 15 Abs 1 Z 6**, der den Schutz von **nationalen Sicherheitsinteressen**, klassifizierten **nachrichtendienstlichen Informationen** bzw von Personen im **Zeugenschutzprogramm** bezweckt, wird in der Praxis selten anzuwenden sein, aber ggf im Rahmen von Ermittlungen gegen terroristische bzw kriminelle Organisationen oder wegen terroristischer Straftaten von Bedeutung sein. Die ausstellende Behörde ist vor Ablehnung vom Vorliegen des Ablehnungsgrunds zu verständigen (§ 55 d Abs 3).
- 16 Abs 1 Z 7** setzt den erstmals in einem Instrument der gegenseitigen Anerkennung explizit vorgesehenen **grundrechtlichen Ablehnungsgrund** (Art 11 Abs 1 lit f RL EEA) beinahe wörtlich um. Dieser Ablehnungsgrund ist vor dem Hintergrund der bisherigen Rsp des EuGH zu interpretieren. Seine Anwendung soll **nicht zur Folge** haben, dass der **Vollstreckungsstaat das Verfahren bzw die Rechtsordnung des Ausstellungsstaats auf Grundrechtskonformität prüfen** kann, weil dies einerseits nicht mit dem Wortlaut vereinbar wäre („Vollstreckung der EEA“ ist nicht mit den Pflichten nach der GRC bzw Art 6 EUV vereinbar) und andererseits auf ein Verhältnis auf Über- und Unterordnung der betroffenen Rechtsordnungen hinausliefe und damit den Grundsätzen des Unionsrechts widerspräche (Art 4 Abs 2 EUV; vgl auch *Zimmermann*, ZSTW 2015, 158). Die Basis, die überhaupt erst das System der gegenseitigen Anerkennung ermöglicht, ist nämlich das gegenseitige Vertrauen (EuGH C-187/01 und C-385/01, *Gözütok und Brügge*, Rz 35; C-399/11, *Melloni*, Rz 37 und 63; Gutachten 2/13, Rz 191), das von jedem MS verlangt, „dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen [MS] das Unionsrecht und insb die dort anerkannten Grundrechte beachten“. Hierbei handelt es sich um eine Vermutung, die im Einzelfall widerleglich ist (vgl auch EG 19; *Lenaerts*, CMLR 2017, 807, 813). Nach der Rsp des EuGH müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen, um Beschränkungen des gegenseitigen

gen Vertrauens zu rechtfertigen (vgl C-404/15 und C-659/15 PPU, *Aranyosi und Căldăraru*, Rz 82; C-216/18 PPU, *LM*, Rz 42). Zu denken wäre – vorbehaltlich der Rsp des EuGH – an den Fall, dass dem Betroffenen einer Durchsuchungsmaßnahme oder Beschuldigten im Verfahren kein wirksamer/effizienter Rechtsbehelf zur Verfügung steht, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüfen zu lassen (Art 47 GRC, vgl auch Vorlagefragen zu C-324/17, *Gavanozov*). Inwiefern auch fehlende Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme darunter zu subsumieren wären, sollte im Wege von Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH herangetragen werden. Die ausstellende Behörde ist vor Ablehnung vom Vorliegen des Ablehnungsgrunds zu verständigen (§ 55 d Abs 3).

Abs 1 Z 8 setzt den in Art 11 Abs 1 lit a RL EEA vorgesehenen Ablehnungsgrund um. Welche Personen „Privilegien“ genießen, ist nach nationalem Recht zu bestimmen (EG 20 RL EEA). Geschützt werden entsprechend der Umsetzung im nationalen Recht die in der StPO vorgesehenen **Umgehungsverbote** im Zusammenhang mit Berufsgeheimnisträgern (§ 155 Abs 1 Z 1 und § 157 Abs 1 Z 2–5 StPO). Die ausstellende Behörde ist vor Ablehnung vom Vorliegen des Ablehnungsgrunds zu verständigen (§ 55 d Abs 3). Durch den klaren Gesetzeswortlaut ist sichergestellt, dass eine EEA nicht abgelehnt werden kann, wenn es um die Vernehmung einer entschlagungsberechtigten Person geht. Sie wäre zur Vernehmung zu laden, zu belehren und ggf ein Protokoll darüber aufzunehmen, dass sie von ihrem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht.

Abs 1 Z 9 setzt **keinen** in der RL EEA **explizit** genannten **Ablehnungsgrund** um. Er ergibt sich allerdings aus der Rechtsgrundlage des Art 82 AEUV (gegenseitige Anerkennung „justizieller“ Entscheidungen) und der Rsp des EuGH (vgl § 2 Rz 2 und § 19 Rz 23). Wurde die EEA daher **weder** von einer **Justizbehörde** des Ausstellungsstaates **ausgestellt**, **noch** von einer solchen **genehmigt** (Abschnitt L der Bescheinigung, Anhang XVII zum EU-JZG), ist die EEA abzulehnen. Zuvor ist die ausstellende Behörde zur **Verbesserung des Mangels** aufzufordern (§ 55 d Abs 2 Z 1).

Abs 1 Z 10–13 betreffen **Ermittlungsmaßnahmen**, die in den Kapiteln IV und V der RL EEA vorgesehen sind. Die allgemeinen, in Abs 1 Z 1–9 genannten Ablehnungsgründe sind ebenso zu prüfen.

- 20 **Abs 1 Z 10** setzt den in Art 22 Abs 2 lit b RL EEA vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der die **Überstellung inhaftierter Personen** betrifft. Durch die Überstellung einer inhaftierten Person darf die Dauer der Haft nicht verlängert werden. Der Ablehnungsgrund ist nur beachtlich, wenn die Person im Inland inhaftiert ist und in den Vollstreckungsstaat überstellt werden soll. Der in Art 22 Abs 2 lit a RL EEA vorgesehene Ablehnungsgrund (mangelnde Zustimmung der inhaftierten Person) wurde nicht umgesetzt, weil die Zusammenarbeit in Strafsachen nach Ansicht des Gesetzgebers nicht von der Zustimmung der inhaftierten Person abhängig sein soll (ErläutRV EEA-G 2018, 6).
- 21 **Abs 1 Z 11** betrifft **Vernehmungen** mittels Telefonkonferenz oder technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (kurz: **Videokonferenz**). Die erste Alternative der Z 11 betrifft die Videokonferenz und setzt Art 24 Abs 2 lit a RL EEA um, der einen Ablehnungsgrund vorsieht, wenn der Beschuldigte oder die verdächtige Person der Vernehmung im Wege der Videokonferenz nicht zustimmt. Art 24 Abs 2 lit b RL EEA hätte noch einen weiteren Ablehnungsgrund vorgesehen, wenn die Durchführung der Videokonferenz wesentlichen Verfahrensgrundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats widerspräche. Von ihrer Umsetzung wurde abgesehen, zumal grundrechtliche Erwägungen (Z 7) ohnehin die äußerste Schranke bilden (ErläutRV EEA-G 2018, 6). In diesem Zusammenhang wurde unter den MS ua diskutiert, ob auch die Durchführung einer Hauptverhandlung mittels Videokonferenz in Frage kommt. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass dies nicht vom Wortlaut („Vernehmung“) gedeckt ist und daher nicht in Betracht kommt (ErläutRV EEA-G 2018, 6). Fraglich scheint va, ob ein solches Ersuchen überhaupt vom Anwendungsbereich der RL EEA gedeckt wäre. Diese gilt „nur“ für „die Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) zur Erlangung von Beweisen“ (Art 1 Abs 1 RL EEA). Die Durchführung einer Hauptverhandlung geht weit darüber hinaus.
- 22 Die zweite Alternative von Z 11 betrifft einen Ablehnungsgrund, wenn die Vernehmung des Beschuldigten oder einer verdächtigen Person im Wege der Telefonkonferenz vollstreckt werden soll. Der Ablehnungsgrund ist zwar in der RL EEA nicht ausdrücklich vorgesehen; die Maßnahme ist aber nach dem klaren Wortlaut von Art 25